

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 2711/78 DES RATES**

vom 20. November 1978

zur Anpassung der in Artikel 13 Absatz 9 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 914/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10 des Anhangs VII zum Statut und auf die Artikel 22 und 67 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Sätze der Tagegelder für Dienstreisen an die Entwicklung der in den verschiedenen Dienstorten der Mitgliedstaaten festgestellten Kosten angepaßt werden sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 erhält Artikel 13 Absatz 9 des Anhangs VII zum Statut folgende Fassung :

- „(9) a) Die in den Absätzen 1 und 8 genannten Sätze für die in Absatz 1 Buchstabe a) in Spalte I genannten Beamten erhöhen sich um
- 51 %, wenn der Dienstreiseort in Dänemark liegt,
 - 28 %, wenn der Dienstreiseort in Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg oder den Niederlanden liegt,

- 10 %, wenn der Dienstreiseort im Vereinigten Königreich liegt,
- 6 %, wenn der Dienstreiseort in Irland oder Italien liegt.

- b) Die in den Absätzen 1, 3 und 8 genannten Sätze für die in Absatz 1 Buchstabe a) in den Spalten II und III genannten Beamten erhöhen sich um

- 44 %, wenn der Dienstreiseort in Deutschland, Dänemark oder den Niederlanden liegt,
- 36 %, wenn der Dienstreiseort in Belgien, Frankreich oder Luxemburg liegt,
- 21 %, wenn der Dienstreiseort im Vereinigten Königreich liegt,
- 6 %, wenn der Dienstreiseort in Irland oder Italien liegt.

- c) Die in Absatz 2 genannten Sätze erhöhen sich um

- 50 %, wenn der Dienstreiseort in Deutschland oder den Niederlanden liegt,
- 40 %, wenn der Dienstreiseort in Belgien, Frankreich oder Luxemburg liegt,
- 30 %, wenn der Dienstreiseort in Dänemark liegt,
- 24 %, wenn der Dienstreiseort im Vereinigten Königreich liegt,
- 8 %, wenn der Dienstreiseort in Irland oder Italien liegt.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 3. 5. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. November 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. von DOHNANYI
